

# Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 174  
September/Oktober 2012




---



---

IDUR im Internet: [www.idur.de](http://www.idur.de)

---



---

## **EuGH: Schutzpflichten bei Natura 2000 Gebieten – FFH-Verträglichkeitsprüfung bei genehmigten Vorhaben möglich und fallweise erforderlich!**

Im Alto-Sil-Urteil vom November 2011 hat der EuGH nicht nur klare Aussagen zum Verfahrensrecht gemacht (s. hierzu SB 169), sondern auch zu den materiellen Schutzpflichten der EU-Mitgliedsstaaten für Natura-2000-Gebiete. Der zweite Teil der Urteilsanalyse geht vor allem auf das Verhältnis von bestehenden (genehmigten) Vorhaben und später ausgewiesenen Schutzgebieten ein.

**Seite.....50**

## **Gefahrenabwehr für bundesgesetzlich geschützte Biotop nach § 3 BNatSchG**

In einem Eilverfahren hat das OVG-Berlin-Brandenburg unter anderem entschieden, dass mangels anderer spezieller Anordnungsbefugnisse § 3 BNatSchG als Generalklausel zum Schutz von ökologisch wertvollen Biotopen (am Beispiel Ufervegetation) gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG heranzuziehen ist.

**Seite.....54**

## **Verpflichtung zur Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid**

Mit einem Urteil vom August 2012 hat das VG Wiesbaden Klagerechte von Umweltverbänden gegen Luftreinhaltepläne bestätigt und das Land Hessen zu verstärkten Immissionsschutzmaßnahmen verpflichtet. Die Deutsche Umwelthilfe hatte auf eine Planänderung geklagt, damit im Stadtgebiet Darmstadt die Im-

missionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid eingehalten werden.

**Seite.....56**

## **IDUR-Anfrage: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ergänzung von Planunterlagen?**

Ob bei der Ergänzung von Planunterlagen eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig ist, hängt von den Umweltauswirkungen und einer evtl. zusätzlichen Rechtsbeeinträchtigung ab. Der Beitrag geht auf die Fragen eines Mitgliedsverbands zum Planfeststellungsverfahren für eine Ortsumgehung ein.

**Seite.....57**

## **Buchbesprechung**

Stefan Lütkes / Wolfgang Ewer (Hrsg.)  
Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar  
C.H. Beck 2011; ISBN 978-3-406-60552-9

**Seite.....59**

## **IDUR Publikationen**

- Leitfaden: Rechtliche Anforderungen an die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (Sonderheft Nr. 67)
- Leitfaden: Artenschutzrecht (Sonderheft Nr. 66)

**Seite.....60**

## **Termine und Information**

**Seite.....60**

---

**EuGH: Schutzpflichten bei Natura 2000 Gebieten – FFH-Verträglichkeitsprüfung bei genehmigten Vorhaben möglich und fallweise erforderlich!**

---

Von Rechtsanwalt Tobias Kroll, Frankfurt a.M.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 24.11.2011, Rechtssache C-404/09, Europäische Kommission ./ Königreich Spanien

**Vorbemerkung**

Dem aufmerksamen Leser wird auffallen, dass diese Entscheidung schon einmal Gegenstand des Schnellbriefs (SB 169) war, und er hat die damals angekündigte Fortsetzung wahrscheinlich schon vermisst. In der ersten Besprechung des EuGH-Urteils ging es um die Erläuterung von Verfahrensfehlern und die Einschränkungen der Heilungsmöglichkeiten von Verfahrensfehlern bei UVP- bzw. FFH-VP-pflichtigen Vorhaben. Das Urteil hat aber nicht nur Auswirkungen auf das Verfahrensrecht. Es klärt auch zusammenfassend über die Schutzpflichten der Mitgliedstaaten für die Natura 2000 Gebiete auf und zwar vor allem im Verhältnis zwischen bestehenden (genehmigten) Vorhaben und später ausgewiesenen Schutzgebieten. Diesem zweiten materiell-rechtlich bedeutsamen Teil der Entscheidung widmet sich dieser Beitrag. Dabei wird zunächst allgemein auf den rechtlichen Charakter von Natura 2000-Gebieten und den bislang typischen Streitfall über die Erforderlichkeit und die Art der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung eingegangen. Erst hierauf aufbauend lassen sich Inhalt und Bedeutung des Urteils näher verstehen.

**Die Schutzstruktur von Natura 2000 Gebieten**

Natura 2000 ist der Oberbegriff für ein System des Schutzes der Biodiversität, das auf Grundlage europarechtlicher Vorgaben errichtet worden ist. Dabei existieren im europäischen Recht zwei Richtlinien, die Vorgaben für dieses Schutzsystem beinhalten, die Richtlinie 79/409/EWG, die sog. Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), und die Richtlinie 92/43/EWG, die sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

Bei der Vogelschutzrichtlinie geht es, wie dem Namen zu entnehmen ist, speziell um den Schutz von Vögeln. Nach der Nomenklatur des Europarechts sind für Vögel Besondere Schutzgebiete (BSG) ausgewiesen. In der BRD wird überwiegend von Vogelschutzgebieten (VSG)

gesprochen. Die FFH-Richtlinie zielt auf den Schutz von sonstigen Tier- aber auch Pflanzenarten sowie von bestimmten Lebensraumtypen (= schutzwürdige Einheiten einer Gesellschaft von Tier- und Pflanzenarten), die in den Anhängen zur Richtlinie näher spezifiziert werden. Schutzgebiete nach der FFH-RL werden europarechtlich als Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) bezeichnet, hierzulande wird meist von FFH-Gebieten gesprochen. Das europaweit aus diesen Schutzgebieten bestehende Netz trägt den Namen Natura 2000.

Trotz anderweitiger Umsetzungsfristen lässt sich für Deutschland erst seit Beginn des Jahres 2006 davon sprechen, dass die Anforderungen der EU an den Umfang der Gebietsmeldungen und -ausweisungen erfüllt worden sind.

Der Schutz eines Natura 2000 Gebietes bezieht sich, anders als bei Naturschutzgebieten, nicht auf die von einem BSG oder GGB überdeckte Fläche und deren Bestandteile insgesamt, sondern in erster Linie nur auf die mit der Gebietsausweisung verbundenen sog. Erhaltungs- und Entwicklungsziele. Diese Erhaltungs- und Entwicklungsziele beziehen sich in der Regel auf einzelne, durch die Gebietsausweisung näher bestimmte Lebensraumtypen und Arten. Das bedeutet, dass wiederum im Unterschied zu Naturschutzgebieten nicht jedwede in das Gebiet eingreifende Handlung verboten ist. Vielmehr sind nur solche Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele führen können.

Wann eine Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele vorliegt oder zu befürchten steht, ist eine Frage des Einzelfalls und lässt sich nur bezogen auf die jeweils bestimmten geschützten Lebensraumtypen bzw. Arten mittels naturschutzfachlicher Prüfung ermitteln.

**FFH-Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren**

Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten, bei denen es um den Schutz von Natura 2000 Gebieten geht, ist regelmäßig ein Genehmigungs- oder Planungsverfahren für ein bestimmtes Vorhaben (z.B. Autobahnbau oder Kraftwerksgenehmigung). Die Fragestellung, die sich, wie zuvor ausgeführt, dabei ergibt, ist, ob ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000 Gebiet haben kann. Es wird also vor der Genehmigung oder sonstigen Planungsentscheidung eines Vorhabens („ex ante“) geprüft, ob die Verwirklichung ein beabsichtigtes Vor-

habens für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des jeweiligen BSG und/oder GGB zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Diese Prüfung wird regelmäßig als FFH-Verträglichkeitsprüfung bezeichnet.

Wird festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch die Realisierung eines Projektes sicher ausschließen lassen, so steht ein Projekt mit dem unionsrechtlichen Gebietsschutzvorschriften in Einklang, ist insoweit also zulässig.

Wird festgestellt, dass sich eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebietes nicht sicher ausschließen lässt, so ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Allerdings gibt es wie zu jedem Grundsatz Ausnahmen. Liegen die Ausnahmevoraussetzungen, die das Natura 2000-Recht anbietet (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG), vor und werden die Eingriffe zur Gewährleistung des Zusammenhangs des Natura 2000 Netzes ausgeglichen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), so kann die Zulässigkeit eines Vorhabens auch mit Blick auf den unionsrechtlichen Gebietsschutz hergestellt werden.

Diese Fallkonstellation, FFH-VP bei Vorhabenzulassungsverfahren, bezieht sich ersichtlich nur auf den Fall, dass ein BSG oder GGB bereits ausgewiesen worden ist und ein Vorhaben erst nach der Ausweisung dieses Gebietes verwirklicht werden soll also, nachträglich mit seinen Auswirkungen für das Gebiet hinzutritt.

### **Bestandskräftige Genehmigung vor Gebietsausweisung**

Was aber gilt für die Vielzahl der Fälle, bei denen sich auf Natura 2000 Gebiete auswirkende Vorhaben (lange) vor der Ausweisung eines Schutzgebietes genehmigt worden sind und die ausgeübte Tätigkeit auf bestandskräftigen Verwaltungs- bzw. Planungsakten beruht?

Nach nationalem Rechtsverständnis gilt der Grundsatz, dass in eine bestandskräftige Genehmigung nicht mehr nachträglich zulasten des Genehmigungsinhabers eingegriffen werden darf, wenn es keinen entsprechenden Vorbehalt in der Genehmigung selbst oder in dem der Genehmigung zugrundeliegende Gesetz gibt und solange der Genehmigungsinhaber nicht durch eine Änderung seiner Anlage oder Tätigkeit Anlass für eine neue Entscheidung gibt. Dies resultiert aus den verfassungsrechtlich bedeutsamen Prinzipien der Rechtssicher-

heit und vor allem des Vertrauensschutzes. Auf diesen Grundsatz gestützt bräuchten sich Bestandsbetriebe eigentlich keine Sorge über die Ausnutzung der bestehenden bestandskräftigen Genehmigung zu machen.

Bereits in seiner Entscheidung zu einer Vorlagefrage betreffend die Ausbaggerungen der Ems für die Überführungen von Schiffen aus den Werften bei Papenburg in die Nordsee hat der EuGH (U.v. 14.01.2010, C-226/08) aber eine differenzierende Betrachtungsweise vorgenommen, die an der Sorglosigkeit der Bestandsbetriebe nagen musste. Das problematische des Falls der Emsausbaggerungen, die nationalrechtlich als genehmigte Unterhaltungsmaßnahmen eingestuft werden, ist, dass die wiederkehrenden Aushübe jeweils einen merklichen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten. Für den EuGH (C-226/08, Rn 44 – 49) ist bei dieser Sachlage einerseits entscheidend, ob die jeweilige Ausbaggerung als gesondertes und sukzessives Projekt zu bewerten ist, das Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL zu unterwerfen ist. Dazu hatte der EuGH klargestellt, dass dieser Überlegung selbst bei nationalrechtlich endgültig genehmigten Situationen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes nicht entgegenstehen. Andererseits sei es aber auch möglich, dass es sich bei den wiederkehrenden Ausbaggerungen nur um ein einheitliches Projekt handeln könne, was bei Bestandskraft vor Gebietsausweisung bzw. Fristablauf zur Umsetzung der FFH-RL zur Folge hätte, dass keine FFH-Verträglichkeitsprüfung (mehr) durchzuführen sei. Dann aber fiele die Ausführung des (ganzheitlichen) Projektes immerhin in den Bereich des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, der es erlaube, den Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu entsprechen, und der eine allgemeine Schutzpflicht enthalte, Verschlechterungen und Störungen zu vermeiden, die sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten. Welche Konsequenzen aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL rechtlich weiter abzuleiten sind, hatte der EuGH in jenem Urteil jedoch nicht näher erläutert.

### **Schutzpflichten der Mitgliedsstaaten und Erforderlichkeit von FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Bestandsbetrieben**

Welche Pflichten und Folgen sich aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL ergeben und wie weit oder eng Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zu verstehen ist, hat der EuGH mit seiner Entscheidung vom 24.11.2011

in der Sache C-404/09 näher ausdekliniert und klargestellt.

Im Verfahren C-404/09 ging es um den Schutz des BSG und des GGB „Alto Sil“ in Spanien, das Beeinträchtigungen durch verschiedene Tagebaugruben ausgesetzt war und ist. Die Kommission hatte Spanien vorgeworfen, gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verstoßen zu haben, weil es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um eine Beeinträchtigung des BSG „Alto Sil“ nach dessen Ausweisung sowie des mit der Gebietsausweisung geschützten Auerhuhns durch die Tagebaugruben zu verhindern. Gleiches hatte die Kommission mit Blick auf das GGB „Alto Sil“ und den durch die Gebietsausweisung geschützten kantabrischen Braunbären gerügt. Die meisten der Tagebaugruben waren ihrerseits nach nationalem Recht bestandskräftig genehmigt worden. Grundlage für den Vorwurf der Beeinträchtigung waren naturfachliche Studien und Berichte, die eine Gefahr von überörtlichen Auswirkungen der Tagebaugruben für das BSG und das GGB bestätigte.

Der EuGH bestätigt mit seinem Urteil (Rn 121, mit Verweis auf C-304/05, Rn 94) zunächst, dass ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vorliegen kann, wenn Verschlechterungen eines Lebensraums oder Störungen von Arten, für die das fragliche Gebiet ausgewiesen wurde, erwiesen sind. Der EuGH bestätigt weiter (Rn 122, mit Verweis auf C-418/04, Rn 250), dass ein Projekt, das nach dem Verfahren des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL genehmigt wurde, eine gleichzeitige Anwendung der allgemeinen Schutznorm des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL im Hinblick auf den Einfluss dieses Projekts auf das betreffende Schutzgebiet überflüssig macht. Ferner weist der EuGH (Rn 125) auf seine Entscheidung in der Sache C-226/08 (s.o.) hin, nach der genehmigte Projekte zwar keiner FFH-Verträglichkeitsprüfungspflicht unterliegen, gleichwohl aber unter Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL fallen. Schließlich stellt er (Rn 126, mit Verweis auf C-241/08, Rn 32) klar, dass eine Tätigkeit bzw. eine Projekt nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL steht, wenn gewährleistet ist, dass durch die Tätigkeit oder das Projekt, keine Störung verursacht wird, die die Ziele der Richtlinie, insbesondere die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, erheblich beeinträchtigen kann, und (Rn 127, mit Verweis auf C-535/07, Rn 58), dass der rechtliche Schutzstatus des Gebietes gewährleistet, dass die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Ar-

ten sowie erhebliche Störungen der durch die Gebietsausweisung geschützten Arten vermieden wird. Hierzu weist der EuGH (Rn 135, mit Verweis auf C-535/07, Rn 59) darauf hin, dass sich der Schutz eines Natura 2000 Gebietes nicht nur auf die Abwehr von Beeinträchtigungen und Störungen bezieht, sondern auch positive Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Gebietszustandes einschließen muss.

Im konkreten Fall sah es der EuGH (Rn 142 ff) als erwiesen an, dass, was insoweit ausreichend ist, die Wahrscheinlichkeit bzw. die Gefahr besteht, dass der Betrieb der Tagebaugruben für das durch die Gebietsausweisung geschützte Auerhuhn erhebliche Störungen verursacht, mithin ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vorliegt. Ebenso wurde ein Verstoß des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL hinsichtlich einzelner Tagebaugruben insoweit festgestellt, als diese eine Barrierewirkung hervorrufen, die geeignet ist, den Lebensraum des Auerhuhns zu zerstücken und bestimmte Teilpopulationen zu isolieren.

Zur Frage, ob die festgestellten Verstöße wegen der Bedeutung der Bergbautätigkeit als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein könnten (Rn 153), führt der EuGH aus, dass diese Frage in einem Verfahren nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (Ausnahmeprüfung) zu klären ist (Rn 154), was aber voraussetzt, dass die Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (FFH-Verträglichkeitsprüfung) ermittelt und bewertet worden sind. Soweit und solange dies nicht geschehen ist, können Verstöße gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht gerechtfertigt werden (Rn 160).

Auch für den kantabrischen Braunbären sah es der EuGH als erwiesen an (Rn 191), dass der Lärm und Vibrationen einzelner Tagebaugruben und die Sperrwirkungen dieser Tagebaugruben für einen Korridor zwischen zwei sehr wichtigen Aufwuchsgebieten das GGB „Alto Sil“ erheblich stören und damit ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vorliegt. Eine Rechtfertigung dieser Störungen konnte der EuGH nicht feststellen (Rn 193, 194). Eine Rechtfertigung wäre nach dem EuGH vielmehr nur möglich, wenn diese in einem Verfahren, das bezogen auf den kantabrischen Braunbären als prioritäre Art den Vorschriften des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL (Ausnahmeprüfung bei prioritären Arten) entspricht, erfolgt wäre (Rn 195).

**Fazit: Ein weites (Konflikt-) Feld**

Die Entscheidung des EuGH unterstreicht die Pflicht der Mitgliedstaaten zur nachhaltigen Sicherung und Gewährleistungen von Natura 2000 Gebieten. Die Entscheidung des EuGH offenbart nicht nur die Strenge und Ernsthaftigkeit des Schutzsystems Natura 2000, sondern auch die Unsicherheiten für Bestandsbetriebe, die mit der Regelung des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verbunden sind. Der Schutz von Natura 2000 Gebieten erfährt durch diese Rechtsprechung eine deutliche, zumindest abstrakt-generell wirkende Stärkung.

Das FFH-Recht über den Gebietsschutz geht dabei so weit, dass selbst bestandskräftig genehmigte Anlagen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete haben können, unter dem Vorbehalt einer eigenständige FFH-Ausnahmeprüfung mit vorangestellter FFH-Verträglichkeitsprüfung ergänzt werden können und müssen. Dies resultiert aus der allgemeinen Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL. In extremen Fällen erscheint selbst die Diskussion über die teilweise oder gänzliche Untersagung einer bestandskräftigen genehmigten Anlage oder Tätigkeit nicht ausgeschlossen.

Es dürfte auch in Deutschland eine Reihe bestandskräftig genehmigter Vorhaben und Tätigkeiten geben, für die mit nicht unerheblichen Auswirkungen für eine Natura 2000 Gebiet zu rechnen ist. Diese zu identifizieren richtet sich nach den tatsächlichen Auswirkungen und den naturschutzfachlichen Kriterien (Erhaltungs- und Entwicklungsziele), die sich speziell für das jeweils betroffene BSG bzw. GGB ergeben. Beide Faktoren stellen Unbekannte dar, die im Einzelfall eine beachtliche Prüfungsleistung, also eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ggfs. mit Ausnahmeprüfung für Bestandsbetriebe, erfordern.

An diese Feststellung knüpft sich eine ganze Reihe von Fragen an, für die es bislang noch keine klaren Antworten, sondern nur Argumente in die eine und in die andere Richtung gibt:

- Besteht eine allgemeine Pflicht zur FFH-Vorprüfung, ob Bestandsbetriebe erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000 Gebiet haben?
- Wer führt auf wessen Kosten für Bestandsbetriebe eine Vorprüfung durch, ob

durch den jeweiligen Betrieb mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist?

- Sind eine solche Vorprüfung und ihr Ergebnis separat anfechtbar?
- Wenn eine Vorprüfung eine Beeinträchtigung ergibt, wer führt auf wessen Kosten eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durch?
- Ist im Falle einer solchen FFH-Verträglichkeitsprüfung dann immer eine Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend notwendig, und wenn ja, was wäre das Trägerverfahren für die Öffentlichkeitsbeteiligung?
- Können Dritte/Umweltverbände beantragen, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, oder können sie die Durchführung sogar erzwingen?
- Können Dritte/Umweltverbände ein negatives Ergebnis einer durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung einer gerichtlichen Kontrolle unterziehen?

Die Liste der Fragen ist nicht abschließend zu verstehen, sondern soll lediglich die wahrscheinlich auftretenden Konfliktlagen und das Konfliktpotential insgesamt aufzeigen.

Die Zukunft wird zeigen, wie die einzelnen Fragen zu beantworten sind, was im Zweifel wohl durch Gerichte entschieden werden wird, und wie verantwortungsbewusst alle beteiligten Personenkreise mit ihren Pflichten und Rechten umgehen werden. Den betroffenen Bestandsbetrieben ist schon aus eigenen wirtschaftlichen Vorsorgegründen anzuraten, selbst zumindest eine Risikoanalyse vorzunehmen. Die Naturschutzbehörden stehen ihrerseits vor der Aufgabe zu prüfen, ob und inwieweit die unter ihrer Obhut stehenden Natura 2000 Gebiete durch Bestandsbetriebe nachteilige Auswirkungen oder gar erhebliche Beeinträchtigungen erfahren. Anerkannte Umweltverbände könnten – dieser Schritt ist noch nicht abschließend vom Verfasser durchgeprüft worden, sondern nur ein gedanklicher Ansatz! – gestützt auf das Umweltschadensgesetz (USchadG) und die Begriffsbestimmung des Umweltschadens in § 19 BNatSchG sowie eine sich an Art. 6 Abs. 2 FFH-RL orientieren Auslegung der Vorschrift eine gerichtlichen Durchsetzung zur Vermeidung von Verstößen gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL anstrengen.

## **Gefahrenabwehr für bundesgesetzlich geschützte Biotop nach § 3 BNatSchG**

*Von Rechtsanwältin Martina D. Gülzow,  
Gosen, Neu Zittau*

Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 07. Mai 2012, Az: 11 S 60.11;  
vorgehend Beschluss VG Frankfurt (Oder) vom 31. August 2011, Az: 5 L 118/11

In dem Eilverfahren hat das OVG Berlin-Brandenburg unter anderem entschieden, dass mangels anderer spezieller Anordnungsbefugnisse § 3 BNatSchG als Generalklausel zum Schutz von Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG heranzuziehen ist.

### **I. Sachverhalt**

Ein privater Nutzer eines Seegrundstücks mit vorgelagerter Steganlage kaufte mit notariellem Vertrag vom 27.12.2010 das Grundstück und reparierte sodann den Steg. Mit Bescheid vom 24.03.2011 ordnete die zuständige untere Naturschutzbehörde daraufhin den vollständigen Rückbau der Steganlage und die sich darauf beziehende schriftliche Benachrichtigungsanzeige an.

Mit weiteren Verfügungen untersagte die Behörde die Beseitigung und Beeinträchtigung des seinem Grundstück vorgelagerten Biotopverbundes (Erlenbruch, Röhricht und Schwimmblattgesellschaft). Die vorhandene und aufkommende Vegetation sollte der freien Sukzession überlassen werden. Schließlich untersagte die Behörde jegliche Nutzung der vorhandenen Steganlage sowie die Gestattung der Nutzung durch Dritte. Die Behörde ordnete darüber hinaus die sofortige Vollziehung, also die sofortige Wirkung, aller Verfügungen und des angedrohten Zwangsgeldes gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO an, ohne den Betroffenen zu den beabsichtigten Maßnahmen formal angehört zu haben.

Der Betroffene legte gegen sämtliche Verfügungen und Anordnungen Widerspruch ein und beantragte bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

### **II. Beschluss des VG Frankfurt (Oder)**

Das VG Frankfurt (Oder) entschied nach summarischer Prüfung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs hinsichtlich der Anordnung des **Rückbaus** und der sich darauf beziehenden

Benachrichtigungspflicht bis zum Erlass eines Widerspruchsbescheides wiederherzustellen bzw. ordnete sie erstmalig an. Da dem Betroffenen keine Gelegenheit gegeben wurde, sich abschließend zu den für die Entscheidung zum Rückbau wesentlichen Tatsachen zu äußern, seien die Verfügungen offensichtlich rechtswidrig. Auch habe die Behörde weder zu erkennen gegeben, dass sie sich mit dem bisherigen Vorbringen des Betroffenen auseinandergesetzt, noch dass sie den Sachverhalt pflichtgemäß ermittelt hat. Der Verstoß gegen das Anhörungsrecht sei auch nicht unbeachtlich, weil die Entscheidung in der Sache beeinflusst werde.

Die Behörde hätte insbesondere bei Erlass der Rückbauverfügung ihr Ermessen ausüben und eine Störerauswahl treffen müssen. Dabei sei durch weitere Ermittlungen der Behörde zuvor zu klären gewesen, welche Rechte der Betroffene am Steg hat und wer den Steg errichtet bzw. repariert hat. Weil - wie hier - die Behörde sich des Ermessens nicht bewusst war oder aus anderen Gründen keine Ermessenserwägungen angestellt hat, liege ein Ermessensausfall vor, der die Rechtswidrigkeit der Anordnungen nach sich zieht. Daher sei die aufschiebende Wirkung der Widersprüche wiederherzustellen.

Den Antrag des Betroffenen betreffend die Nutzungsuntersagung des Stegs wies das VG Frankfurt (Oder) zurück und stellte im Einzelnen klar, dass die **Nutzung** einer nach Brandenburgischem Wassergesetz genehmigungsbedürftigen und wie hier offensichtlich nicht genehmigungsfähigen Steganlage sofort vollziehbar zu untersagen sei. Die streitgegenständliche Anlage befinde sich im Bereich eines Naturschutzgebietes und verstoße allein durch ihre Existenz gegen Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes. Schilfgürtel und Schwimmblattgesellschaften sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 32 BbgNatSchG i.V.m. Ziffer 1.2 BiotopschutzVO gesetzlich geschützte Biotop. Durch eine Nutzung der Steganlage insbesondere auch als Bootsanliegesteg werde üblicherweise der Schilfgürtel zerschnitten und seine komplette Bestandsschließung verhindert. Damit gingen Röhrichte als Lebensraum für wichtige Tiere und Pflanzen verloren.

Aus dem gleichem Grund seien die Anordnung zur **Unterlassung jeglicher Beseitigung und Beeinträchtigung des Biotopverbundes** sowie die Anordnung, **die Vegetation der freien**

**Sukzession** zu überlassen, zweifelsfrei rechtmäßig und die sofortige Vollziehung geboten, weswegen der dagegen gerichtete Antrag des Betroffenen zurückzuweisen sei.

Nach den Grundsätzen der vorzunehmenden Abwägung habe der Antrag des Betroffenen nur Erfolg, wenn sein privates Interesse, von der Vollziehung vorerst verschont zu werden, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Der Gesetzgeber habe dem Schutz ökologisch wertvoller Biotop, zu denen Uferzonen von Gewässerzonen gehören, einen hohen Stellenwert eingeräumt, so dass rechtswidrigen Eingriffen hier sofort wirksam zu begegnen sei. Das diene gleichfalls dem Schutz vor Nachahmung durch Dritte. Außerdem sei eine Vorwegnahme der Hauptsache allein durch die Nutzungsuntersagung nicht zu befürchten. Damit überwiege eindeutig das öffentliche gegenüber dem privaten Interesse und der Antrag müsse in diesen Punkten scheitern.

Dem Antrag auf aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen das angedrohte **Zwangsgeld** hat das VG Frankfurt (Oder) demgegenüber stattgegeben. Das Gericht begründet dies mit ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen des angedrohten Zwangsgeldes. Zum einen beziehe sich die Zwangsgeldandrohung (teilweise) auf rechtswidrige Grundverfügungen, für die aus diesem Grunde die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen war. Zum anderen beklagt das Gericht pauschal angeführte Gründe zur Höhe des Zwangsgeldes, die eine Abwägung der Umstände des Einzelfalls nicht erkennen lassen. Vielmehr werde von der Behörde angeführt, dass die Höhe des Zwangsgeldes den Antragsteller in besonderem Maße veranlassen müsse, „den Rückbau der Steganlage sowie die Untersagung der Nutzung und deren schriftliche Anzeige und der Überlassung der Vegetation zur freien Sukzession vorzunehmen“. Nach Feststellung des Gerichts handele es sich hierbei offensichtlich um floskelhafte und standardmäßig verwendete Formulierungen. Erwägungen der Behörde bei der Festlegung der Höhe des Zwangsgeldes im vorliegenden Fall seien hieraus jedenfalls nicht zu entnehmen.

### III. Beschluss des OVG Berlin- Brandenburg

Das OVG Berlin-Brandenburg bestätigte im Beschwerdeverfahren des Betroffenen die Auffassung des VG Frankfurt (Oder) in allen Punkten.

Soweit das OVG Berlin-Brandenburg sich mit den Einwänden des Betroffenen aus der Beschwerdeschrift auseinandersetzt, kommt es nach gleichfalls summarischer Prüfung zu der Entscheidung, dass die gemäß § 80 Abs. 5 VwGO erforderlichen umfassenden Interessenabwägungen zutreffend seien und ohne wesentliche Beanstandungen bleiben.

Das gelte zunächst für die Nutzungsuntersagung der Steganlage. Allerdings liege hier kein Ermessensausfall wegen unterlassener Störerauswahl vor. Anders als das VG Frankfurt (Oder) angenommen hat, greife vielmehr die Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG ein. Denn zur Gefahrenabwehr von Beeinträchtigungen bundesgesetzlich geschützter Biotop, um die es vorliegend gehe, sei diese Generalklausel mangels anderer spezieller Anordnungsbefugnisse anwendbar.

Die Vorschrift des § 3 BNatSchG ermächtige ebenso wie die entsprechende Vorschrift des § 54 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde, nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen des Einzelfalls zu treffen, um die Einhaltung der Gesetze und untergesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Adressat der Maßnahmen sei derjenige, der die Störung unmittelbar oder zurechenbar, entweder als Handlungs- oder als Zustandsstörer verursacht.

Der Betroffene sei im vorliegenden Fall beides, so dass sich eine Auswahl erübrige. Er sei Handlungsstörer, weil er den Steg zum Anlegen seines Bootes genutzt hat und er sei mit der Inbesitznahme des Stegs auch Inhaber der tatsächlichen Gewalt und damit Zustandsstörer. Diese unmittelbare ihm zurechenbare Nutzung bzw. die Ausübung des Besitzes durch An- und Ablegen eines Kajütbootes trage dazu bei, dass sich Schilfgürtel und Schwimmpflanzengesellschaften nicht schließen können.

Weil es vorliegend lediglich um die Untersagung der Nutzung bzw. die Gestattung der Nutzung durch Dritte ging, war eine Auswahl zwischen dem Nutzer und dem Grundeigentümer, wie vom VG Frankfurt (Oder) angenommen, hier nicht zu treffen.

### IV. Fazit

Wesentliche Überraschungen boten die vorliegenden Entscheidungen nicht. Mit klaren Worten stellten die Gerichte einmal mehr Fehler der

unteren Behörden teilweise an den Pranger. Die Ermächtigungsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG wird vom OVG als Generalklausel zur Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Gefahrenabwehr bei ökologisch wertvollen Biotopen am Beispiel geschützter Ufervegetation herausgestellt. Das VG hatte die Vorschrift noch übersehen. Hervorzuheben sind auch die Bemühungen des VG Frankfurt (Oder) sich auch in einem Eilverfahren wie diesem ausführlich mit den Entscheidungsgründen auseinanderzusetzen. Letztlich boten die Ausführungen im Ergebnis keine Angriffsfläche für eine Nachprüfung im Beschwerdeverfahren.

---

### Verpflichtung zur Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid

---

*Von Rechtsanwältin Joy Hensel, Wiesbaden*

VG Wiesbaden vom 16.08.2012, 4 K 165/12.WI  
- Luftreinhalteplan Darmstadt

**Sachverhalt:** Die Deutsche Umwelthilfe e.V. hatte das den Luftreinhalteplan für das Rhein-Main-Gebiet, Teilplan Darmstadt aufstellende Land Hessen daraufhin verklagt, den Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser im Stadtgebiet Darmstadt die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwerts für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) in Höhe von 40 Mikrogramm je Kubikmeter Luft einhält. Das VG Wiesbaden gab der Klage statt und verpflichtete das Land, den Plan so abzuändern dass die Einhaltung des Grenzwertes für NO<sub>2</sub> gewährleistet ist.

**Festigung der Rechtsprechung:** Das VG Wiesbaden hatte bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 2011 das Land Hessen faktisch verpflichtet, die Stadt Wiesbaden im Luftreinhalteplan Rhein-Main als Umweltzone auszuweisen, um die Grenzwerte für NO<sub>2</sub> in der hessischen Landeshauptstadt einzuhalten.

**Das neue Urteil ist aus zwei Gründen beachtlich:** Zum einen wird damit erneut bestätigt, dass Luftreinhaltepläne von anerkannten Umweltvereinigungen zum Gegenstand einer Klage gemacht werden können und sie dagegen vorgehen können. Damit sind solche Klagen der Sache nach zulässig. Das VG Wiesbaden ist der gegenteiligen Auffassung des Landes erneut nicht gefolgt. Damit wird die neuere

europäische Rechtsprechung, dass es anerkannten Umweltschutzorganisationen möglich sein muss, Entscheidungen, die im Widerspruch zum Umweltrecht der Union stehen, vor einem nationalen Gericht anzufechten vollzogen. Bei der Luftreinhalteplanung handelt es sich um Bundesrecht, das seinen Ursprung im europäischen Recht hat, nämlich der Richtlinie der EU zur Luftreinhaltung aus dem Jahr 2001 (RL 2001/81/EG, über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe) und in weiteren Richtlinien. Die Pläne sind gerichtlich überprüfbar.

Zum anderen ist inhaltlich bemerkenswert, dass Luftreinhaltepläne gewissen Zielvorgaben genügen müssen. Die Klägerin hatte gerügt, dass der Plan nicht erkennen lasse, bis wann voraussichtlich bei Verwirklichung welcher Maßnahmen die Einhaltung der Grenzwerte bis zum Stichtag 31.12.2014 erreicht werden solle. Es bestehe kein Ermessen, trotz Umsetzung der im Luftreinhalteplan vorgesehenen Maßnahmen den Grenzwert immer noch zu überschreiten. Das beklagte Land habe lediglich ein Ermessen bei der Auswahl der zur Zielerfüllung geeigneten Maßnahmen. Das beklagte Land hielt eine schnellstmögliche Grenzwerteinhaltung für unverhältnismäßig und führte wirtschaftliche Gründe wie die finanzielle Belastung der Bürger und der Wirtschaft an.

**Verpflichtung alle geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen:** Das VG Wiesbaden führt in seinem Urteil aus, dass das beklagte Land nach § 47 Abs. 1 BImSchG und § 27 Abs. 2 der 39. BImSchV verpflichtet sei, im Rahmen des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Darmstadts alle geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zeitraum der Überschreitung des einzuhaltenden Grenzwerts für Stickstoffdioxid nach § 3 der 39. BImSchV von 40 Mikrogramm/m<sup>3</sup> Luft gemittelt über ein Kalenderjahr so kurz wie möglich zu halten. Dem Beklagten stehe dabei kein Ermessen zu hinsichtlich des „Ob“, sondern nur hinsichtlich des „Wie“ der Umsetzung der Vorgaben. Da die Einhaltung der Grenzwerte auch bei Umsetzung aller vorgesehenen Maßnahmen aber auf absehbare Zeit nicht erreicht werde, sei es angesichts des Zieles der Grenzwerte, die menschliche Gesundheit zu schützen, nicht unverhältnismäßig, auch die Einführung einer Umweltzone in Darmstadt vorzusehen, deren Wirksamkeit von Gutachten bestätigt sei und die vom beklagten



Land auch - etwa bezogen auf die Stadt Wiesbaden - als durchaus geeignete Maßnahme anerkannt worden sei. Die Nichtaufnahme sich aufdrängender Maßnahmen, wie etwa der Einrichtung einer Umweltzone, trotz fortdauernder Überschreitung des Grenzwerts widerspreche den Vorgaben und sei daher rechtswidrig.

**Fazit:** Die begonnene Rechtsprechung ist bedeutsam, da die Luftreinhalteplanung grundsätzlich geeignet sein muss die Zielvorgaben auch absehbar zu erreichen und die Umsetzung europäischer Vorgaben nicht bloß in der Abarbeitung formaler Verfahren ohne jede praktische Relevanz im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes der Gesundheit dienen darf.

**Hinweis:** Wegen der grundsätzlichen Bedeutung zur Frage der sogenannten Klagebefugnis wurde die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig zugelassen. Die Berufung wurde nicht zugelassen, die Zulassung kann aber von der unterlegenen Partei beantragt werden.

---

### **IDUR-Anfrage: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ergänzung von Planunterlagen?**

---

*Von Rechtsanwältin Tanja Würsig,  
Frankfurt am Main*

#### **I.) Sachverhalt**

Den IDUR e.V. erreichte eine Anfrage zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren betreffend den Neubau einer Ortsumgehung. Im Erörterungstermin, also nach Ende der Beteiligungsphase, war erstmals ein neues Fernlärmgutachten vorgestellt worden, welches zuvor nicht öffentlich ausgelegt worden war. Der anfragende Verband hatte die Behörde daher um Übersendung des Gutachtens gebeten und dieses auch erhalten. Inwieweit insbesondere die betroffene Öffentlichkeit Zugang zu dem Gutachten erhalten hat, ist uns leider nicht bekannt. Gewünscht war zum einen eine Einschätzung zu der Frage, ob für das Fernlärmgutachten ein Planergänzungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Anhörung der Umweltverbände durchgeführt werden müsse (dazu unten 1.) und zum anderen, ob der Verband nun ungefragt zu dem Gutachten Stellung nehmen sollte (dazu unten 2.).

#### **1.) Planergänzungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich?**

So wie diese Frage gestellt wurde, musste sie in zwei Teilen beantwortet werden.

##### **a.) Planergänzungsverfahren erforderlich?**

Zunächst ist festzuhalten, dass ein Planergänzungsverfahren in der geschilderten Konstellation nicht erforderlich ist. Vorliegend ging es lediglich darum, dass Unterlagen, die Bestandteil der Planung sind, geändert bzw. ergänzt wurden. Dieser Sachverhalt unterscheidet sich von denjenigen, welche ein Planergänzungsverfahren erforderlich machen würden. Ein Planergänzungsverfahren wird nur für Fälle relevant, in denen die aus den (neuen) Planunterlagen hervorgehenden Änderungen das Vorhaben in seinen Dimensionen selbst betreffen, z.B. weil einer Straße nun Spuren hinzugefügt werden oder sich die Gesamtlänge verändert.

##### **b.) Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich?**

Davon unabhängig stellte sich jedoch durchaus die Frage, ob anlässlich der Einbringung des Fernlärmgutachtens eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Anhörung der Umweltverbände durchzuführen war.

**aa.)** Die Frage der Erforderlichkeit einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Änderung von Planunterlagen orientiert sich an den für das jeweilige Genehmigungsverfahren geltenden Vorschriften. Vorliegend lief ein Planfeststellungsverfahren, welches offenbar aufgrund der UVP-Pflichtigkeit der Ortsumgehung erforderlich geworden war. Dementsprechend sind auch die entsprechenden Verfahrensregeln einzuhalten. Das bedeutet, dass zunächst der Träger des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Genehmigungsverfahrens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorlegen muss (§ 6 Abs. 1 UVPG). Im weiteren Verlauf ist die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen und die Behörde hat dabei der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 9 Abs. 1 UVPG). Im Beteiligungsverfahren sind als Mindestanforderung die in § 6 UVPG benannten entscheidungserheblichen Unterlagen sowie die der Behörde zu Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zum Vorhaben zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen (§ 9

Abs. 1b UVPG). Unter „Unterlagen nach § 6 UVPG“ fallen dabei auch Fernlärmgutachten.

Werden die ursprünglich auslegungspflichtigen Unterlagen im Laufe des Verfahrens geändert, kann von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, „soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind“ (§ 9 Abs. 1 S. 3 UVPG). Und auch wenn es nicht ausdrücklich normiert ist, dürfte eigentlich grundsätzlich nichts anderes für eine Ergänzung der nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen gelten.

Allerdings hat die Rechtsprechung hier in der Vergangenheit bereits Einschränkungen gemacht. So sollten nach einem Urteil des BVerwG *„nicht alle Unterlagen, die möglicherweise zur umfassenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind, ausgelegt werden müssen, sondern nur solche, die - aus der Sicht der potentiell Betroffenen - erforderlich sind, um den Betroffenen das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst zu machen“* (Az.: 4 C 4/94 v. 08.06.1995). In dem Fall ging es um eine ergänzende Umweltverträglichkeitsstudie und einen Nachtrag zur Verkehrsentwicklung, welche erst nach Abschluss des Erörterungsverfahrens vorgelegen hatten. Da diese im Verhältnis zu den bereits ausgelegten Planunterlagen nur ergänzenden Charakter hatten, hatte das Gericht im Rahmen der gebotenen Einzelfallbetrachtung (so auch BVerwG, U.v. 05.12.1986 – Az.: BVerwG 4 C 13.85) entschieden, dass ein Anlass zur nachträglichen Auslegung nur bestanden hätte, wenn die Behörde erkannt hätte oder hätte erkennen müssen, dass ohne diese Unterlagen Betroffenheiten nicht oder nicht vollständig geltend gemacht werden konnten. Hauptzweck des Einwendungsverfahrens sei insoweit mehr, *„der Behörde weitere Erkenntnisse über Auswirkungen des beantragten Vorhabens und über etwa noch erforderliche weitere von Amts wegen anzustellende Ermittlungen zu verschaffen.“*

Damit besteht überhaupt nur dann die Möglichkeit, von einer erneuten Offenlage abzusehen, wenn eindeutig ausgeschlossen werden kann, dass sich durch die Ergänzung der Unterlagen ein anderes Bild der Betroffenheiten ergibt.

**bb.)** Im vorliegenden Fall wurde das Fernlärmgutachten erstmalig beim Erörterungstermin vorgestellt, jedoch weder davor noch danach öffentlich ausgelegt. Das Gutachten ent-

hielt eine durchnummerierte Liste der Immissionsorte zum Fernlärm, aus deren Länge erkennbar wurde, dass es im Vergleich zu den ursprünglichen schalltechnischen Untersuchungen im Nahbereich des Vorhabens fast 11-mal so viele potentiell Betroffene gab.

Diese Situation neuer Betroffenheiten ist ein gutes Beispiel für das Erfordernis einer ergänzenden Auslegung. Die Offenlage von Planunterlagen dient immerhin auch dem Zweck, die (potentiell) betroffene Öffentlichkeit zu informieren, sie zur Prüfung der Unterlagen zu veranlassen (sog. Anstoßfunktion) und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Diese Gelegenheit dient der frühzeitigen Einflussnahme der Betroffenen auf den Inhalt der Planungsentscheidung und der Möglichkeit vorgelagerter Rechtsschutzes. Dazu müssen die Betroffenen jedoch natürlich erst einmal wissen, dass sie eines solchen Rechtsschutzes bedürfen.

Sollte die Öffentlichkeit jedoch überhaupt nicht (erneut oder auch erstmalig) beteiligt worden sein, jedenfalls dann läge in der Tat ein Verfahrensfehler vor. Zwar hätte die Behörde die Möglichkeit, (lediglich) der betroffenen Öffentlichkeit auch eine Gelegenheit zur Äußerung zu geben, § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Diese Verkürzung der Anhörung ändert jedoch nichts an der Pflicht zur öffentlichen Auslegung, Vgl. BVerwG, U.v. 08.06.1995, Az.: 4 C 4/94 – hier: Leitsatz 4:

*„§ 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG gebietet die Einbeziehung der allgemeinen Öffentlichkeit in die Umweltverträglichkeitsprüfung nur für die "Unterrichtung" (Art. 6 Abs. 2 erster Teilstrich, Abs. 3 UVP- Richtlinie) durch ortsübliche Bekanntmachung sowie Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme für jedermann, während er für die "Anhörung" im Sinne des Gelegenheitsgebens zur Äußerung (Art. 6 Abs. 2 zweiter Teilstrich, Abs. 3 UVP-Richtlinie) die Einschränkung auf die "betroffene" Öffentlichkeit gestattet. Der Hinweis auf das befristete Einwendungsrecht potentiell Planbetroffener (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG, § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG) in der ortsüblichen Bekanntmachung der Planauslegung schränkt die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht unzulässig ein.“*

Inwieweit ein Verband ebenfalls zur betroffenen Öffentlichkeit zu zählen ist, weil von ihm vertretene Umweltbelange tangiert sind, hängt vom

jeweiligen Einzelfall ab, ist für die Frage der Pflicht zur öffentlichen Auslegung jedoch nicht erheblich.

## 2.) Abgabe einer Stellungnahme zum Gutachten auch ohne Aufforderung

**a.) Variante 1:** Keine Stellungnahme abgeben  
Würde sich der Verband in der beschriebenen Konstellation zum aktuellen Zeitpunkt nicht äußern und würde trotz der Erforderlichkeit einer erneuten Offenlage der Plan ohne weitere Öffentlichkeitsbeteiligung festgestellt, dann bliebe ihm anschließend nur noch der Weg zu den Gerichten, um überhaupt noch Einfluss auf die Planung zu nehmen.

Zu bedenken ist in derartigen Fällen, dass die Nichtabgabe einer Stellungnahme wegen späterer Präklusion in einem möglichen gerichtlichen Verfahren zum Verhängnis werden könnte. Dies möglicherweise nicht unbedingt deshalb, weil dem Verband das Gutachten aufgrund seiner Initiative außerhalb einer – wohl nicht (UVP-)verfahrensgemäßen – Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt geworden ist, jedenfalls aber eher aufgrund des naturschutzrechtlichen Beteiligungsrechts (z.B. § 67 Abs. 4 Nr. 6 LNatG BW).

In diesem Zusammenhang wird immer eine Rolle spielen, ob und inwieweit im bisherigen Verfahren im Rahmen der Offenlage bereits zur (Fern-)Lärmproblematik Stellung genommen wurde. Allerdings wird eine Präklusion wohl nicht in Betracht kommen, wenn zu einer bisher nicht diskutierten Problematik keine Stellungnahme erfolgt, während die Behörde gleichzeitig die notwendigen Formalitäten nicht einhält.

**b.) Variante 2:** Stellungnahme auch außerhalb einer erneuten Offenlage

Andererseits böte eine ungefragte Stellungnahme zu dem Fernlärmgutachten den Planern die Möglichkeit zur Behebung etwaiger Mängel, die sonst evtl. erst nach einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung angegangen würden. Denkbar ist in derartigen Fällen also durchaus eine gewisse Verfahrensbeschleunigung, welche jedoch oftmals nicht gerade im Interesse der Ausbaugesegner liegt.

Trotz alledem sollte berücksichtigt werden, dass der Zeitgewinn durch ein Stillhalten u.U. auch nicht so erheblich ausfällt, dass sich das damit einhergehende Risiko einer möglichen Präklusion lohnen würde. Überdies bleibt immer zu bedenken, dass selbst in Fällen mit guten Erfolgsaussichten immer ein letztes Prozessri-

siko und damit auch eine mögliche Kostenlast verbleibt. Eine ungefragte Stellungnahme vermag demgegenüber u.U. durchaus den Weg zu den Gerichten zu ersparen.

---

### Buchbesprechung

---

**Stefan Lütkes / Wolfgang Ewer (Hrsg.)  
Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar  
C.H. Beck 2011; ISBN 978-3-406-60552-9**

Anlässlich der Novelle des Naturschutzrechts aus dem Jahre 2010 ist im letzten Jahr der neue Kommentar der renommierten Herausgeber Lütkes und Ewer sowie weiterer verwaltungs- und umweltrechtlich tätiger Autoren zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erschienen. Das Werk richtet sich an alle mit Umwelt- und Naturschutzrecht befassten Rechtsanwälte, an Juristen in Unternehmen, Verbänden und Behörden sowie an Verwaltungsrichter. Im Folgenden soll summarisch auf einige ausgewählte Merkmale der Kommentierung eingegangen werden. Positiv zu erwähnen ist zunächst die Linie des Kommentars, an den einschlägigen Stellen die jeweils zugehörigen landesrechtlichen Abweichungen und ihr Verhältnis zur Bundesregelung vorzustellen.

Der Aufbau des Werkes folgt dem des Gesetzes. Allem voran findet sich in bewährter Manner eine informative Einleitung, die die jüngsten Entwicklungen insbesondere im Zusammenhang mit der Föderalismusreform und der daraus resultierenden Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen vorstellt. Dadurch erhält der Leser einen guten Einstieg in die Thematik und Regelungssystematik des Naturschutzrechts. Die Auseinandersetzung mit den §§ 13 ff. bietet im Weiteren einen hilfreichen Einstieg in den Umgang mit der Eingriffsregelung als zentralem Instrument des Naturschutzrechts. Auch die Kommentierung des § 19 über Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen, einer Vorschrift des anderweitig noch nicht allzu breit kommentierten Umweltschadensrechts, verschafft dem Leser zumindest einen guten ersten Überblick über dessen Systematik.

Gleiches gilt für die Erläuterungen zum 4. Kapitel über den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft insbesondere zur Thematik der Schutzgebietstypen und ihrer Vernetzung. Zur besseren Übersicht bedient sich der Verfasser (Heugel) hier erfreulicherweise auch der tabel-

larischen Darstellung. Die umfangreichen Ausführungen zum FFH- und Vogelschutzregime entsprechen dessen Bedeutung in Recht und Praxis.

Auch zum Artenschutzrecht (Kapitel 5) werden die unumgänglichen völker- und europarechtlichen Hintergründe dargestellt, was das Verständnis der nationalen Regelungen erleichtert. In der Folge erhielt der besondere Artenschutz in den §§ 44 ff. entsprechend seiner praktischen Bedeutung deutlich mehr Raum als zuvor der allgemeine Artenschutz (§§ 37 ff.). Vielleicht ein wenig dem Charakter eines Kurzkommentars geschuldet, werden leider die mit den sog. CEF-Maßnahmen verbundenen Fragen nur gestreift.

Das 8. Kapitel zu den anerkannten Naturschutzvereinigungen konnte zwar noch nicht die "Trianel"-Entscheidung des EuGH berücksichtigen, widmet sich dafür bei den Rechtsbehelfen jedoch ausführlich der zugrunde liegenden Vorlageentscheidung des OVG Münster.

Alles in allem haben die Autoren ein gelungenes Werk zu einem sehr guten Preis-Leistungsverhältnis vorgestellt, das sich insbesondere für den ersten Einstieg aber auch für den schnellen Zugriff auf die zentralen Probleme des Naturschutzrechts sehr gut eignet. Insofern wird es seinem Anspruch, ein handlicher, kompakter, übersichtlicher und praxisnaher Handkommentar zu sein, durchaus gerecht – wenn auch an einigen Stellen evtl. mehr Praxishinweise wünschenswert gewesen wären. Wem jedoch die insgesamt erfreulich umfassende, allerdings im einen oder anderen Punkt auch etwas kurz geratene Kommentierung nicht ausreicht, dem stehen durchaus umfassendere Werke zur Verfügung.

*Rechtsanwältin Tanja Würsig, Frankfurt a.M.*

---

### Termine und Information

---

**Umweltinstitut Offenbach:  
Naturschutz Kompakt-Viertägiger Lehrgang  
zu rechtlichen und planerischen Grundlagen  
des projektbezogenen Naturschutzes**

Vermittelt werden rechtliche Rahmenbedingungen und fachlichen Grundlagen zur planerischen Umsetzung.

Zur Zielgruppe gehören u.a. Vertreter von Verbänden, Vereinen, Mitarbeiter von Planungs- und Ingenieurbüros, Naturschutzbeauftragte von Städten und Gemeinden.

**Termin: 25.-28.02.2013 Offenbach a.M.**  
Teilnahmegebühr 945.- € zzgl. MwSt.

IDUR-Mitglieder erhalten 15 % Rabatt auf die Teilnahmegebühren.

Weitere Informationen und Anmeldung unter [www.umweltinstitut.de](http://www.umweltinstitut.de)

---

### IDUR Publikationen

---

*Recht der Natur-Sonderheft Nr. 67:*

**Halime Serbes: Rechtliche Anforderungen  
an die Planung und Genehmigung von  
Windkraftanlagen;  
Hrsg. IDUR, Frankfurt a.M., März 2012**

Inhalt: Rechtliche Grundlagen/Genehmigung von Windenergieanlagen (BImSchG, UVPG)/ Planungsrechtliche Ebene (ROG, BauGB, Artenschutz) / Windenergieanlagen im Wald / Rechtsschutz von Anlagebetreibern, Nachbarn, Gemeinden und Naturschutzverbänden.

Das vollständige Inhaltsverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage [www.idur.de](http://www.idur.de)

*Recht der Natur-Sonderheft Nr. 66:*

**Lukas/Würsig/Teßmer: Artenschutzrecht  
Hrsg. BUND, BV Berlin, Redaktion IDUR,  
Juli 2011**

Das vollständige Inhaltsverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage [www.idur.de](http://www.idur.de)

Beide RdN-Leitfäden können für 17.- Euro zzgl. Porto gegen Rechnung bei der IDUR-Geschäftsstelle bestellt werden: [info@idur.de](mailto:info@idur.de)

**Impressum:** Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** [info@idur.de](mailto:info@idur.de), **Internet:** [www.idur.de](http://www.idur.de), **Redaktion:** Monika Mischke. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **LeserInnenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei LeserInnenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671